

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Commit to Partnership Dresden“, in der Kurzform Commit Dresden.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Dresden.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind:

1. Entwicklungshilfe durch Bekämpfung von Armut, ihren Ursachen und Folgen und Unterstützung von Bildung
2. Förderung des interkulturellen Erfahrungs- und Wissensaustauschs und der Völkerverständigung
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

Zur Erreichung dieser Ziele umfasst die Arbeit des Vereins daher:

1. Zusammenstellung und Entsendung von Gruppen von Freiwilligen in langfristige Projekte von Gemeinden und lokalen Organisationen in wirtschaftlich benachteiligten Ländern, die ihre kulturelle Integrität und ihre Unabhängigkeit wahren wollen. Diese Projekte können z.B. der Bildung, Unterstützung Hilfsbedürftiger, Gesundheitsvorsorge oder Verbesserung der Infrastruktur dienen.
2. Information der Öffentlichkeit zu relevanten Themen, z.B. durch Vorträge, Erfahrungsberichte, Diskussionsrunden und andere Informationsveranstaltungen, und Vermittlung von Kontakten zwischen deutschen Bürgern oder Gruppen ins Ausland. Dadurch sollen gegenseitiges Verständnis und der Respekt füreinander gefördert werden.
3. Sammlung von Spenden zur Finanzierung der einzelnen Projekte und zentralen Aufgaben des Vereins.
4. Alle Tätigkeiten im Rahmen des Vereins erfolgen ehrenamtlich.

## **§ 4 Mitgliedschaft bei Commit to Partnership Germany e.V.**

Der Verein wird Mitglied beim Dachverband „Commit to Partnership Germany e.V.“, sobald dieser gegründet wird und wenn er als gemeinnützig anerkannt ist. Er unterliegt ab diesem Zeitpunkt der Satzung dieses Vereins hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben. Zu den Pflichten gehören:

1. Den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.
2. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge rechtzeitig abzuführen.
3. Veränderungen im Vorstand dem Vorstand des Dachverbands unverzüglich mitzuteilen.
4. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des Dachverband auszuführen, insbesondere in die Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für Commit-Ortsgruppen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat, sowie weitere dort beschlossene Satzungsänderungen unverzüglich vorzunehmen, wenn diese der Gemeinnützigkeit entsprechen.
5. Satzungsänderungen vom Vorstand des Dachverbands genehmigen zu lassen.
6. In der Satzung die Haftung des Dachverbands für Schäden zu begrenzen, die Mitglieder der Ortsgruppe bei Teilnahme an Veranstaltungen des Dachverbandes entstehen.
7. Sein Arbeitsgebiet zu betreuen.

## **§ 5 Mitglieder**

### a) Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und andere Vereine werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

### b) Mitgliedsbeitrag und Kündigung der Mitgliedschaft

1. Es wird ein jährlicher moderater Mitgliedsbeitrag (Geld) erhoben, dessen Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.
2. Der Beitrag ist erstmalig beim Beitritt eines Mitglieds zu entrichten.
3. Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.
4. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Schatzmeister zum 1. Dezember eines Jahres für das darauf folgende Jahr gekündigt werden. Nach dieser Frist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Der Mitgliedsbeitrag muss erneut und in voller Höhe entrichtet werden. Bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurück erstattet.

### c) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod, vorzeitigen Austritt und Ausschluss.
2. Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, gegen die Interessen und Grundsätze des Vereins handelt oder fällige Mitgliedsbeiträge mehr als 3 Monate schuldig bleibt.
3. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem anderen Mitglied beim Vorstand gestellt werden. Das betroffene Mitglied muss hierüber mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung unterrichtet werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung ( § 5, Abs. d, Ziffer 2). Für den Fall nicht gezahlter Mitgliedsbeiträge genügt ein Beschluss des Vorstands.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

#### d) Haftungsbegrenzungen

1. Eine Haftung von Commit to Partnership Dresden e.V. für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Eine Haftung von Commit to Partnership Germany e.V. für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Dachverbands entstehen, ist über den Umfang der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied von Commit to Partnership Germany e.V. oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (nach § 7)
2. Der Vorstand (nach § 8)
3. Das Komitee (nach § 9)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins einschließlich des Vorstands und des Komitees; jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- b) Einberufung
  1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr.
  2. Eine der Versammlungen in der ersten Jahreshälfte wird vom Vorstand zur Jahreshauptversammlung erklärt.
  3. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist allen Mitgliedern schriftlich oder per E-mail mitzuteilen. Für jede andere Versammlung gilt eine Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.
  4. Die Einberufung jeder Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung, d.h. die Tagesordnung, bezeichnen.
  5. 30% der Mitglieder können eine Mitgliederversammlung beantragen; diese muss anschließend binnen vier Wochen einberufen werden.
- c) Aufgaben
  1. Die Mitgliederversammlung dient der Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Vereins und zur Kommunikation zwischen Vorstand und den weiteren Mitgliedern. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
  3. Der Vorstand informiert auf der Mitgliederversammlung über alle wichtigen von ihm getroffenen oder anstehenden Entscheidungen.

4. Die Mitgliederversammlung kann den kompletten Vorstand oder das Komitee oder einzelne Mitglieder daraus vorzeitig abberufen und Mitglieder ausschließen.
5. Auf der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
6. Der Vorstand und das Komitee werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

d) Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Für den Ausschluss eines Mitglieds, die Abberufung des Vorstands oder Komitees und Satzungsänderungen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Es sind in diesen Fällen die Stimmen von 2/3 der Anwesenden notwendig. Satzungsänderungen werden erst mit der Zustimmung des Dachverbands (siehe §4) gültig, soweit dieser bereits besteht.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder beschlossen werden, wobei die Zustimmung von 4/5 der Anwesenden nötig sind.
4. Alle anderen Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst, unabhängig von der Anwesenheit.
5. Kommen die oben genannten Anwesenheitsquoten zunächst nicht zustande, wird die Mitgliederversammlung mindestens eine, aber höchstens 6 Wochen später erneut einberufen und ist dann unabhängig von der Anwesenheitsquote beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss bei der Einladung zur wiederholten Beratung hingewiesen werden. Die oben festgesetzten notwendigen Stimmanteile der Anwesenden gelten weiter.
6. Die Form der Abstimmung wird durch die Leitung der Versammlung festgelegt. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden muss die Abstimmung geheim erfolgen.

## **§ 8 Vereinsvorstand**

a) Allgemeines

1. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass ein Vorstandsmitglied allein nur über Rechtsgeschäfte bis max. 500 Euro entscheiden soll. Ab einer Höhe von 1000 Euro soll die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt gegebenenfalls über diesen Zeitraum hinaus bis zur Neuwahl im Amt, höchstens jedoch weitere zwei Monate.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
5. Jedes Mitglied kann nur für ein Vorstandsamt kandidieren.
6. Verschiedene Vorstandsämter können (außer in Ausnahmefällen nach Ziffer 7) nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Im Falle des vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein normales Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend in das freigewordene Amt einsetzen. Findet sich kein geeignetes Mitglied, können die Aufgaben zunächst von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Die nächste Versammlung muss spätestens sechs Wochen später einberufen werden, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
8. Der Vorstand verwaltet und organisiert den Verein, beruft Mitgliederversammlungen nach § 5 ein und führt deren Beschlüsse aus. Er muss entsprechend der Grundsätze des Vereins handeln, ohne den Einspruch der Mitgliederversammlung sind seine Entscheidungen jedoch für alle Mitglieder bindend.

9. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung über alle wichtigen getroffenen und anstehenden Entscheidungen unterrichten.
10. Der Vorstand berät sich mindestens alle zwei Wochen. Während der Sitzung kann der Vorsitzende die Sitzungsleitung an jedes andere Vorstandsmitglied abgeben.
11. Jedes Vorstandsmitglied muss dem übrigen Vorstand über die Angelegenheiten seines jeweiligen Zuständigkeitsbereich kontinuierlich unterrichten. In Zweifelsfällen entscheidet die einfache Mehrheit in einer Abstimmung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

b) Vorstandsämter

1. Der Vereinsvorstand (§ 26 BGB ) besteht aus dem/der...
  - Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - SchatzmeisterIn
  - SekretärIn (SchriftführerIn)
2. Jedes Vorstandsmitglied soll jedem Treffen des Vorstands beiwohnen und im Verhinderungsfall den/die Vorsitzende/n informieren.
3. Ein Mitglied, das nicht bereit und in der Lage ist, die Verpflichtungen eines Vorstandsamts im Laufe des Jahres zu erfüllen, soll kein Vorstandsamt annehmen.

## **§ 9 Komitee**

1. Die Aufgabe des Komitees ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands. Seine Mitglieder müssen dem Vorstand Rechenschaft ablegen.
2. Der Vorstand befindet jährlich über die notwendigen Komiteeämter (wie z.B. für Spendensammlung, Mitgliedertraining oder Öffentlichkeitsarbeit) und schlägt diese auf der Jahreshauptversammlung vor. Anschließend werden sie durch Wahl der Versammlung für ein Jahr besetzt.
3. Verschiedene Komitee – und Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereint werden.

## **§ 10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in Vorstands- und Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2.
- 3.
4. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Leitende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
5. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 11 Entwicklungsprojekte**

Entsprechend § 2 und 3 nimmt der Verein unter bestimmten Umständen Einladungen an, eine Gruppe von Freiwilligen zur Unterstützung langfristiger Entwicklungsprojekte zu entsenden. Dabei gelten folgende weitere Grundsätze:

1. Der Verein engagiert sich nicht in Projekten, die unmittelbar durch Krieg oder Naturkatastrophen entstandene Notsituationen lindern wollen.

2. Jedes Mitglied kann an den Projekten des Vereins teilnehmen.
3. Der Vorstand bestimmt jährlich ein Auswahlverfahren, um die Teilnehmer an den Projekten festzulegen.
4. Vor der Teilnahme an einem Projekt muss das Mitglied eine schriftliche Erklärung unterzeichnen, in der es den Grundsätzen der Projektarbeit des Vereins zustimmt und seinen Haftungsanspruch gegenüber dem Verein während der Teilnahme beschränkt.
5. Kein Mitglied darf eine finanzielle oder anderweitige Vergütung für jegliche im Rahmen des Projekts geleistete Arbeit annehmen.
6. Durch die Vereinsmitglieder soll während des Projekts keine Arbeit verrichtet werden, für die andernfalls ein Mitglied der Partnergemeinde oder -organisation Bezahlung oder eine anderweitige Vergütung, gegenwärtig oder zukünftig, erhalten hätte.
7. Die Arbeit der Mitglieder oder sonstige Aktivitäten dürfen das kulturelle, soziale, politische und wirtschaftliche Leben der Partnergemeinde und ihre Zukunft keinesfalls bedrohen oder gefährden.
8. Der Verein akzeptiert, dass sich manche Grundsätze und Überzeugungen einer Partnergemeinde oder -organisation als inkompatibel mit denen der Mitglieder des Vereins und / oder einiger Mitglieder der Partnergemeinde erweisen können. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich daher, jederzeit Rücksicht zu üben und potentiell beleidigendes Verhalten zu vermeiden, soweit sie dadurch nicht Krankheit, Verletzungen, Tod, Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen oder Gesetzeskonflikte riskieren.

## **§ 12 Finanzen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Schatzmeister ordnungsgemäß Buch zu führen und dies durch Rechnungen zu belegen. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Personen vorzunehmen, die nicht dem Vorstand angehören.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 13 Auflösung**

1. Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 7, Abs. d, Ziffer 3 aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Entwicklungshilfe.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Unterschriften Vereinsmitglieder 18.01.07: